



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am
- b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

g e g e n

den Rundfunk Berlin-Brandenburg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
- Justitiariat -,  
vertreten durch die Intendantin,  
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2016 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Im Juli 2013 beantragte der Kläger mit einer neunseitigen Begründung, insbesondere unter Hinweis darauf, Rundfunkkonsum abzulehnen und in der Rundfunkbeitragspflicht eine Verletzung des Grundgesetzes zu erkennen, die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 25. Juli 2014 ab. Den dagegen erhobenen, am 6. August 2014 beim Beklagten eingegangenen Widerspruch, in dem der Kläger betonte, einen Rundfunkkonsum abzulehnen und aus diesem Grund von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden zu wollen, wies dieser mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2014 zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, der Kläger erfülle die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht und der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei mit dem Grundgesetz vereinbar.

Mit seiner am 13. Oktober 2014 beim Verwaltungsgericht Berlin erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen den ablehnenden Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen sinngemäß Folgendes vor: der Rundfunkbeitrag sei nicht abgrenzbar von einer Steuer, der (öffentlich-rechtliche) Rundfunk biete keinen individuellen Gewinn, dem Landesgesetzgeber fehle die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunkbeitrag; die Wohnung als Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht sei ungeeignet; es bestünden Zweifel an der Vereinbarkeit des Rundfunkbeitrags mit Europarecht; er lehne den Rundfunkkonsum aus Gewissensgründen ab, Rundfunkkonsum sei schädlich und biete keinen Vorteil, die Unterstützung des Rundfunkkonsums Dritter durch eine Mitfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Werbung für den Rundfunkbeitrag führe bei ihm neben anderen gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sprechenden Gründen zu einem Gewissenskonflikt; seine weiteren Grundrechte insbesondere auf Handlungsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, Informationsfreiheit, negative Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und Berufsausübungsfreiheit würden durch die Rundfunkbeitragspflicht verletzt; der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verletze das Zitiergebot.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 29. September 2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn ab 1. Januar 2013 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16. Juni 2016 zur Einzelrichterentscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (insbesondere der Schriftsätze des Klägers vom 24. Juli 2013, 13. Oktober 2014, 15. Oktober 2014, 8. Dezember 2014, 29. Juli 2015, 17. September 2015 und 18. Juli 2016 wegen der darin enthaltenen ausführlichen Widerspruchs- und Klagebegründung) und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen; diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

### Entscheidungsgründe

A. Die Entscheidung war durch die Einzelrichterin zu treffen, da ihr die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - mit Beschluss vom 16. Juni 2016 als einem ihrer Mitglieder zur Entscheidung übertragen hatte.

B. Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 25. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 29. September 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

I. Der Kläger ist Inhaber einer Wohnung in Berlin und damit gegenüber dem Beklagten rundfunkbeitragspflichtig. Nach § 2 Abs. 1 des als Landesgesetz erlassenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkände-

rungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 [GVBl. 2011, 212] - RBStV - ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 RBStV ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 RBStV ist Wohnung unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Die vom Kläger geltend gemachte rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ab 1. Januar 2013 kommt nicht in Betracht, da eine Befreiung grundsätzlich erst für den Folgemonat der Antragstellung möglich ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 RBStV), im Falle des Klägers also frühestens für die Zeit ab 1. August 2013. Aber auch insoweit besteht kein Anspruch. Der Kläger erfüllt die in § 4 Abs. 1 und 6 RBStV normierten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht.

1. Der Kläger gehört nicht zu dem Kreis der Personen, die nach § 4 Abs. 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind, insbesondere liegt kein Empfang entsprechender Sozialleistungen vor.
2. Ein Anspruch des Klägers auf Verpflichtung des Beklagten, ihn von der Rundfunkbeitragspflicht wegen Vorliegens eines besonderen Härtefalls im Sinne des § 4 Abs. 6 RBStV zu befreien, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Nach Satz 1 dieser Vorschrift hat die Landesrundfunkanstalt unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten (§ 4 Abs. 6 S. 2 RBStV).

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 S. 2 RBStV sind nicht erfüllt. Es fehlt bereits ein entsprechender Bescheid.

Auch ein sonstiger besonderer Härtefall, der zu einer Befreiung des Klägers führen würde, ist nicht gegeben. Ein solcher Fall ist ein vom Gesetzgeber versehentlich nicht in § 4 Abs. 1 RBStV erfasster Fall, in dem eine den dortigen Tatbeständen vergleichbare Bedürftigkeit vorliegt. Mit der Intention des Gesetzgebers, in § 4 Abs. 1 RBStV eine abschließende Regelung bescheidgebundener Befreiungstat-

bestände für einkommensschwache Personen zu schaffen, wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Landesrundfunkanstalten das Vorliegen eines Härtefalles nach § 4 Abs. 6 RBStV auch dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Einzelfall zu prüfen hätten, wenn keine atypische, vom Normgeber versehentlich nicht berücksichtigte Situation vorliegt, sondern eine Bedarfslage, für die der Normgeber keine Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV gewähren wollte. Dementsprechend kann die durch § 4 Abs. 1 RBStV bezweckte Beschränkung der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf durch Leistungsbescheid nachweisbare Fälle der Bedürftigkeit nicht dadurch umgangen werden, dass einkommensschwache Personen, die keine der in dieser Vorschrift aufgezählten Sozialleistungen erhalten, weil sie diese nicht beantragen wollen oder weil sie deren Voraussetzungen nicht erfüllen, dem Härtefalltatbestand des § 4 Abs. 6 RBStV zugeordnet werden (vgl. Gall/Siekmann in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Auflage, § 4 RBStV Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2016 - OVG 11 M 34.15; VG Berlin, Beschluss vom 13. April 2016 - VG 27 K 31.16 m.w.N.; vgl. zu dem mit § 4 Abs. 6 S. 1 RBStV insoweit inhaltlich übereinstimmenden § 6 Abs. 3 RGebStV: BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2008 - 6 B 1/08 - zit. nach juris, Rn. 6 f.; BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2011 - 6 C 34/10 - zit. nach juris, Rn. 21, 25; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Oktober 2015 - OVG 11 B 7.13 - zit. nach juris, Rn. 27 f.).

Die Befreiung, die der Kläger insbesondere mit Verweis auf seine Ablehnung des (öffentlich-rechtlichen) Rundfunks begehrt, stellte eine solche Umgehung dar (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 1. Oktober 2015 - AN 6 K 15.00898 - zit. nach juris, Rn. 70 m.w.N.). Es fehlt bereits an der erforderlichen "planwidrigen Regelungslücke". Der Gesetzgeber hat die Gruppe der Wohnungsinhaber in den Blick genommen, in deren Wohnung keine Rundfunknutzung erfolgt und/oder keine Rundfunkempfangsgeräte existieren und/oder es objektiv möglich ist, zumindest über einen Übertragungsweg Rundfunk zu empfangen (Abgeh.-Drs. 16/3941 S. 41, 50). Er hat sich für deren Beitragspflicht und gegen eine Befreiungsmöglichkeit entschieden.

Dass der Nichtbesitz von Rundfunkempfangsgeräten keinen Befreiungsanspruch begründet, hat auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden. In seinem Urteil vom 18. März 2016 zum Aktenzeichen BVerwG 6 C 6.15 führt es unter Randnummer 34 aus:

Die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich nach §§ 2 ff. RBStV hat zwangsläufig zur Folge, dass auch Wohnungsinhaber beitragspflichtig sind, die bewusst auf eine Rundfunkempfangsmöglichkeit verzichten. Eine Befrei-

ung von der Rundfunkbeitragspflicht sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hierfür nicht vor; der Verzicht erfüllt nicht den Befreiungstatbestand des unzumutbaren Härtefalles im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV (vgl. unter 1.). Diese Ungleichbehandlung stellt keine gleichheitswidrige Benachteiligung dar, weil sie sachlich gerechtfertigt ist.

Diese Ausführungen macht sich die Einzelrichterin zu eigen.

II. Die vom Kläger vorgebrachten Argumente belegen den von ihm geltend gemachten Anspruch auf eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht. Die Rundfunkbeitragspflicht ist mit dem Grundgesetz sowie mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar (dazu unter 1.) und die Begrenzung der Befreiungsmöglichkeiten auf die in § 4 Abs. 1 und 6 RBStV normierten Tatbestände ist verfassungskonform (dazu unter 2.).

1. Die Rundfunkbeitragspflicht ist mit dem Grundgesetz sowie mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar.

Die für das Rundfunkbeitragsrecht zuständige 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hegt keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in § 2 RBStV normierten Rundfunkbeitragspflicht. Vielmehr vertritt sie in ständiger Rechtsprechung (grundlegend VG Berlin, Urteil vom 22. April 2015 - VG 27 K 310.14 - zit. nach juris) die Auffassung, dass die durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu gefassten Rechtsgrundlagen des Rundfunkbeitrags sowie das Zustimmungsgesetz des Landes Berlin zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Mai 2011 verfassungsgemäß und auch mit europarechtlichen Vorgaben zu vereinbaren sind.

Hiermit in Einklang hat das Bundesverwaltungsgericht im März 2016 entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar ist und verfassungsgemäß erhoben wird (s. a. dessen Pressemitteilung Nr. 21/2016 vom 18. März 2016). In seinem Urteil vom 18. März 2016 zum Aktenzeichen BVerwG 6 C 6.15 ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)) führt es zusammenfassend und unter nachfolgender näherer Begründung, auf die verwiesen wird, aus (BVerwG, a. a. O., Rn. 6):

Der angefochtene Bescheid ist durch die Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags über die Erhebung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich gedeckt (unter 1.). Die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht für Haushalte ist unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten zu beurteilen (2.). Der Rundfunkbeitrag ist eine nichtsteuerliche Abgabe, deren Erhebung von der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Rundfunkrecht gedeckt ist (3.). Die Beitragserhebung ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt: Der Rundfunkbeitrag ist die angemessene Art der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (4.). Er stellt die Gegenleistung für den individuell zurechenbaren Vorteil dar, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu kön-

nen; dieser Vorteil wird durch die Anknüpfung der Beitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung verlässlich erfasst (5.). Die Landesgesetzgeber waren berechtigt, die frühere Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag zu ersetzen (6.). Es ist nicht aus Gründen der Belastungsgleichheit geboten, Personen, die bewusst auf ein Rundfunkempfangsgerät verzichten, von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien (7.). Die Festlegung der rundfunkbeitragsfähigen Kosten beachtet die Zweckbindung des Rundfunkbeitrags (8.). Die Erhebung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags unabhängig von der Zahl der Bewohner verstößt nicht gegen das Verfassungsgebot der Belastungsgleichheit (9.). Die Rundfunkbeitragspflicht ist mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit vereinbar (10.). Ihre Einführung bedurfte nicht der Genehmigung der Kommission der Europäischen Union (11.).

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, der sich die Einzelrichterin anschließt, ist der Rundfunkbeitrag keine Steuer, sondern ein Beitrag für den dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Anders als die voraussetzungslose Steuer, wird mit ihm die Möglichkeit, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme zu empfangen, abgegolten und sein Aufkommen wird nicht in den Landeshaushalt eingestellt (BVerwG, a.a.O., Rn. 13 ff.).

Der Landesgesetzgeber war berechtigt, die Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag zu ersetzen (BVerwG, a.a.O., Rn. 31 ff. [Der Wechsel von dem Anknüpfungmerkmal "Gerätebesitz" zum Anknüpfungmerkmal "Wohnung" war sachlich gerechtfertigt.]) und die Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung hat einen Verteilungsmaßstab zur Folge, der – entgegen der klägerischen Auffassung trotz der faktischen Möglichkeit, dass Mehrpersonenhaushalte den Rundfunkbeitrag untereinander teilen können – mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - vereinbar ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 43 ff.). Überdies verstößt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht gegen europarechtliche Vorgaben (vgl. dazu das der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorgehende Urteil des OVG Münster vom 12. März 2015 - 2 A 2311/14 - zit. nach juris, Rn. 27 ff.). Eine Pflicht des Landesgesetzgebers, den Rundfunkbeitrag einkommensabhängig zu staffeln, besteht entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung des Klägers nicht.

Ein Verstoß gegen das aus Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG folgende Zitiergebot, wonach das Gesetz, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht nach dem Grundgesetz eingeschränkt werden kann, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss, liegt nicht vor. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag schränkt kein Grundrecht über die in diesem selbst angelegten Grenzen hinaus im Sinne von Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ein. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist ein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG und fällt damit nicht unter den Zitierzwang (vgl. BVerfG, Be-

schluss vom 26. Mai 1970 - 1 BvR 657/68 - zit. nach juris, Rn. 26 f.; BVerfG, Beschluss vom 22. August 2012 - 1 BvR 199/11 - zit. nach juris, Rn. 14 f.; BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1970 - 2 BvR 531/68 - zit. nach juris, Rn. 45; s.a. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1983 - 1 BvL 46/80 - zit. nach juris, Rn. 25 ff., wonach das Zitiergebot für Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht gilt).

2. Die Begrenzung der Befreiungsmöglichkeiten auf die in § 4 Abs. 1 und 6 RBStV normierten Tatbestände ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

a. Das Fehlen einer Befreiungsmöglichkeit begründet keine Verletzung des Grundrechts des Klägers auf Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG, das durch kollidierende Grundrechte Dritter begrenzt wird (vgl. zur Kollision mit der Rundfunkfreiheit VG Ansbach, Urteil vom 1. Oktober 2015 - AN 6 K 15.00898 - zit. nach juris, Rn. 54).

Das Oberverwaltungsgericht Münster (Urteil vom 12. März 2015 - 2 A 2311/14 - zit. nach juris, Rn. 84 f. m.w.N.) hat in seiner, der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorgehenden, Entscheidung zu einer Verletzung von Art. 4 Abs. 1 GG, wonach die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich sind, Folgendes ausgeführt:

Die Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG ist nicht verletzt, weil deren Schutzbereich durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht tangiert wird. Die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags ist als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch Sendungen mit religiösen Inhalten enthält. Die Glaubensfreiheit wird durch die Zahlung einer Abgabe nur berührt, soweit diese gerade die Finanzierung einer Glaubensgemeinschaft oder eines religiösen Bekenntnisses bezweckt. Die allgemeine Pflicht zur Zahlung einer Abgabe ohne eine solche Zweckbindung berührt regelmäßig - und so auch hier - nicht den Schutzbereich der Glaubensfreiheit des Abgabenschuldners.

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin an und macht sie sich zu eigen.

Das Recht des Klägers, seine Gewissensentscheidung „Rundfunkkonsum abzulehnen“ zu bilden, sie zu haben und zu bekennen und sein Recht entsprechend dieser Gewissensentscheidung zu handeln, wird durch die Rundfunkbeitragspflicht ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Kläger kann entsprechend seiner Gewissensentscheidung auf den Rundfunkkonsum verzichten (vgl. VG Ansbach, a.a.O., Rn. 55 f.).



Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach überzeugend entschieden, dass wer eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten kann. Soweit die Verwendung mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er jedenfalls nicht verlangen, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird (BVerfG, Beschluss vom 30. April 1986 - 1 BvR 218/85 - zit. nach juris, Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 18. April 1984 - 1 BvL 43/81 - zit. nach juris, Rn. 35; s.a. BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1988 - 1 BvR 1301/86 - zit. nach juris, Rn. 37)

b. Die in § 2 Abs. 1 RBStV normierte Rundfunkbeitragspflicht verletzt das Grundrecht des Klägers auf Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 11 ff. und dem vorhergehend: OVG Münster, a.a.O., Rn. 90 m.w.N.). Die Rundfunkbeitragspflicht ist Teil der verfassungsmäßigen Ordnung und greift unter Beachtung des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Übermaßverbotes nicht unverhältnismäßig in das klägerische Grundrecht ein. Die finanzielle Belastung des Klägers durch den Rundfunkbeitrag mag angesichts seines nach eigenen Angaben geringen Einkommens sehr hoch sein, dies führt aber noch nicht dazu, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags Folgen für ihn mit sich bringt, die unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Vorstellung, die finanzielle Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen, nicht mehr gerechtfertigt sind (vgl. zu Steuern: BVerfG, Beschluss vom 5. April 1978 - 1 BvR 117/73 - zit. nach juris, Rn. 35 f.).

c. Entgegen seiner Auffassung ist das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht dadurch verletzt, dass eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nur auf Antragstellung unter Angabe der befreiungsrelevanten Angaben möglich ist. Der Rundfunkbeitragspflichtige, der einen Befreiungstatbestand für sich in Anspruch nehmen möchte, muss die Einschränkung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 14. Auflage 2016, Art. 2 Rn. 54). Die Einschränkung durch die Pflicht zur Antragstellung unter Angabe der befreiungsrelevanten Angaben ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehen, sie verfolgt das legitime Ziel der Prüfung der tatbestandlichen Befreiungsvoraussetzungen und sie ist verhältnismäßig.

d. Die fehlende Möglichkeit einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht im Fall der Ablehnung des Rundfunkkonsums verletzt den Kläger nicht in seinem Recht auf

Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 GG. Das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O., Rn. 50) hat zur Frage der Vereinbarkeit der Rundfunkbeitragspflicht für Wohnungsinhaber mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit Folgendes ausgeführt:

Die Rundfunkbeitragspflicht für Wohnungsinhaber nach §§ 2 ff. RBStV verstößt nicht gegen das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Da nahezu jeder Beitragspflichtige über eine Rundfunkempfangsmöglichkeit verfügt, zielt die Rundfunkbeitragspflicht weder darauf ab noch ist sie wegen der Höhe des Beitrags objektiv geeignet, Interessenten von Informationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fernzuhalten. Soweit sie sich als Beschränkung des Zugangs zu anderen Informationsquellen auswirkt, ist dies hinzunehmen, um den unmittelbar durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Entwicklung zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 - 6 C 12.09 - Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 58 Rn. 39 ff.). Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert die Finanzierung des Rundfunkauftrags; dem dient die Rundfunkbeitragspflicht ...

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin an und macht sie sich zu eigen.

e. Die fehlende Möglichkeit einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht im Fall der Ablehnung des Rundfunkkonsums verletzt den Kläger auch nicht in seiner (negativen) Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 GG). Mit der aufgrund der Rundfunkbeitragspflicht zu leistenden Zahlung unterstützt der Kläger allenfalls die Verbreitung erkennbar fremder, ihm nicht zurechenbarer Meinungen und erweckt nicht den Anschein, er würde keine Einwände gegen die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbreiteten Meinungen haben oder diese teilen. Seine (negative) Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit ist durch die Zahlungspflicht nicht berührt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 1997 - 2 BvR 1915/91 - zit. nach juris).

f. Die vom Kläger behauptete Verletzung der nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit liegt nicht vor. Die Rundfunkbeitragspflicht ist kein Eingriff in das Recht, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Der Kläger kann von seinem Grundrecht beeinträchtigungsfrei Gebrauch machen.

g. Entgegen der klägerischen Auffassung liegt keine Verletzung der nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit vor. Die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich beeinträchtigt dieses Recht nicht, sie hat insbesondere keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit oder lässt sonst eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennen (OVG Münster, a.a.O., Rn. 88 f. m.w.N.). Der Umstand, dass der Kläger zur Ausübung seines Berufs als Mathematiker und Wis-

senschaftler einen Rechner besitzt und nutzt, ist für die Rundfunkbeitragspflicht und für die Frage der Befreiung von eben dieser unbeachtlich.

C. Die Anregung des Klägers, das Verfahren bis zur Entscheidung von beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Beschwerden auszusetzen, greift die Einzelrichterin nicht auf.

Nach § 94 VwGO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen ist. Diese Norm findet vorliegend keine unmittelbare Anwendung, da sie ein vorgreifliches Rechtsverhältnis voraussetzt.

Vorgreiflichkeit im Sinne dieser Regelung liegt nur dann vor, wenn kraft Gesetzes oder rechtslogisch die Entscheidung in einem anhängigen Verfahren von dem Bestehen oder Nichtbestehen des im anderen Verfahren anhängigen Rechtsverhältnisses abhängt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. November 2015 - OVG 11 L 30.15 - zit. nach juris, Rn. 4 m.w.N.). Die vom Kläger aufgeworfene Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht ist kein Rechtsverhältnis im Sinne von § 94 VwGO, sondern eine Rechtsfrage (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2000 - 4 B 75/00 - zit. nach juris, Rn. 7; BVerwG, Beschluss vom 26. Februar 2015 - 2 C 1/14 - zit. nach juris, Rn. 3 m.w.N.).

Die Beantwortung der Frage, ob mangels direkter eine entsprechende Anwendung von § 94 VwGO in Betracht kommt (vgl. zu Zweifeln an der Zulässigkeit einer entsprechenden extensiven Anwendung OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. November 2015 - OVG 11 L 30.15 - zit. nach juris, Rn. 5 m.w.N. und vom 20. April 2016 - OVG 11 L 4.16 - zit. nach juris, Rn. 6 ff.), kann offenbleiben. Selbst wenn § 94 VwGO entsprechend auf Fälle anwendbar wäre, in denen das Ergebnis des Klageverfahrens von der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift abhängt, die Prüfungsgegenstand in einem am Bundesverfassungsgericht anhängigen Rechtsstreit ist, wäre eine Aussetzung im vorliegenden Fall nicht sachdienlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin in vierzehn Verfahren mit Urteilen vom 18. März 2016 die Vereinbarkeit der Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich mit dem Grundgesetz festgestellt. Eine Befassung und Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

mit beziehungsweise zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich ist zwar wahrscheinlich, sie ist heute aber zeitlich nicht absehbar; angesichts der hohen Zahl auch älterer Verfahren zum Rundfunkbeitrag in der Kammer sowie des in der Regel bestehenden Interesses der Beteiligten und damit auch der beklagten Landesrundfunkanstalt an einer zeitnahen Entscheidung ist ein Zuwarten nicht angezeigt.

D. Eine vom Kläger ebenfalls angeregte Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht setzt nach Art. 100 Abs. 1 GG voraus, dass das Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es für die Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Dies ist nicht der Fall. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B. zur Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages verwiesen.

E. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 S. 2 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



Befähigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle